

Allgemeine Einkaufsbedingungen - NMC sa

- 1. Geltung**

Für sämtliche Bestellungen für Ware und/oder Ausführung von Dienstleistungen gelten nur die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen, insofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn NMC diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt NMC die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass NMC die Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt. Mit der Ausführung der ersten Bestellung erkennt der Lieferant diese allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für alle künftigen Bestellungen an.
- 2. Angebot**

Das Angebot ist für den Anbieter verbindlich und muss präzise und vollständig sein. Er muss sich genau an die Anfrage von NMC halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinweisen.
Das Angebot hat allen gesetzlichen und administrativen in Europa und in Belgien geltenden Vorschriften zu entsprechen.
- 3. Bestellung**

Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn diese schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Der Schriftform gleichgestellt sind per Fax oder elektronischer Datenübertragung erteilte Bestellungen und/oder Bestätigungen.
Bestellungen sind innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist NMC zum Widerruf berechtigt. NMC kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, insofern dies für den Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 4. Liefersicherung**

Jegliche beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Waren wird der Lieferant frühzeitig, nach Möglichkeit mindestens 12 Monate vor Einführung der Änderung, NMC bekanntgeben. Die Lieferung geänderter Waren bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von NMC, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit Waren nach Vorgaben von NMC hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst.
Die vorstehenden Regelungen in 4 § 1 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.
Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für oder mit NMC entwickelte Waren handelt, insbesondere NMC sich direkt oder indirekt an der Entwicklung und/oder den Fertigungsmitteln beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, NMC mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von NMC anzunehmen, solange NMC die Vertragsgegenstände benötigt. NMC teilt dem Lieferanten die voraussichtlichen Liefervolumen gemäß der ihr vorliegenden Kundenbedarfsprognosen so früh wie möglich mit. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme geschätzter Mengen besteht jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 5. Lieferung / Gefahrenübergang / Transport / Verpackung / Dokumentation**

Die Lieferung erfolgt zu Lasten des Lieferanten spesenfrei an die von NMC angegebene Empfangsstelle. Hat NMC ausnahmsweise die Frachtkosten zu tragen, so hat der Lieferant die von NMC vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, andernfalls die für NMC günstigste Beförderungs- und Zustellungsart.
Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf NMC über.
Der Lieferant muss eine sichere Transportverpackung gewährleisten, die eine einwandfreie Zustellung ermöglicht. Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung trägt der Lieferant.
Bei jeder Lieferung müssen die Lieferscheine, Packzettel und Rechnungen folgende Angaben enthalten: NMC-Bestellnummer und -Artikelnummer; NMC-Artikelbeschreibung; die auf der Bestellung angegebene NMC-Kontaktperson; Mengen und Mengeneinheiten; Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht; Statistikcode der Ware(n); die verbleibende Restmenge bei Teillieferungen; sofern vereinbart Werksprüfzeugnisse, Analysezertifikate; Batch-, Chargen- oder Lotnummern; zusätzl. bei der Lieferung von gefährlichen Gütern ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den gültigen EU-Richtlinien sowie ein Merkblatt mit konkreten Hinweisen hinsichtlich Handhabung und Lagerung.
Gemäß den Anforderungen der REACH-Verordnung wird der Lieferant NMC sowohl bei der ersten Lieferung als auch bei jeder Änderung der Zusammensetzung des durch den Lieferanten gelieferten Produkts oder bei jeder Revision der REACH-Verordnung einschließlich ihrer Anhänge, z.B. 14, 15 und 17 oder der Listen der Stoffe, die auf Grundlage anderer Vorschriften als gefährlich identifiziert wurden (Excel-Datei „Richtlinien“ auszufüllen und an NMC zurückzusenden), über die Anwesenheit jedes SVHC-Stoffes, der in der letzten REACH-Version und deren Anhängen angeführt ist, informieren und die von jedem dieser Stoffe anwesende Konzentration angeben. Er wird NMC ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den letzten geltenden europäischen Richtlinien sowie konkrete Anweisungen zur Handhabung und Lagerung unterbreiten. Der Lieferant wird für alle direkten oder indirekten Schäden haften, die NMC infolge einer unvollständigen, nicht aktuellen oder falschen Erklärung erlitten hat.
Durch der Lieferung der Produkte verpflichtet sich der Lieferant automatisch alle Aspekte der ethischen und nachhaltigen Beschaffungs-/Liefergrundsätze von NMC, die unter folgendem Link aufgeführt sind: https://nmc.eu/wp-content/uploads/2023/01/NMC_Ethical_and_Sustainable_Procurement_Final_DE.pdf zu beachten.
NMC behält sich das Recht vor, den/die durch fehlerhafte oder unterlassene Angaben bei uns entstandenen Mehraufwand bzw. Verzögerungen mit einer Pauschale von Minimum 150,- € oder 2% des Warenwertes zu belegen. Dieser Betrag wird dann von der betreffenden Rechnung einbehalten. Solange der Lieferant die Dokumente nicht korrekt erstellt, bleiben diese Rechnungen offen.
Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen genauso wie vorzeitige Lieferungen oder Leistungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- 6. Termine, Lieferverzögerung**

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nicht anders vereinbart ist, auf den Eingang bei dem in der Bestellung genannten Erfüllungsort. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant NMC zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat.
Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses ist NMC berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von der betroffenen Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzögerung ist NMC nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellung insgesamt mit sofortiger Wirkung und ohne Kosten zu kündigen.
NMC ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.
- 7. Zahlung und Zahlungsbedingungen**

Die Preise sind Festpreise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, einschließlich Verpackung und Transport, wenn nichts anders schriftlich vereinbart ist. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen.
Die Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen nicht die vereinbarten Skontofristen.
Die Zahlungen erfolgen gemäß NMC-Wahl mit 3% Skonto nach 20 Arbeitstagen oder nach 60 Tagen Ende des Monats insofern nicht anders vereinbart.
Die Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmitteln unserer Wahl.
Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NMC nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung ist NMC berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 8. Mängelanzeige, Gewährleistung und Haftung.**

Liefermängel wird NMC, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mangelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist NMC berechtigt, entweder Nachlieferung oder Nachbesserung, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, zu verlangen. Entstehen infolge der Nachlieferung oder Nachbesserung bei NMC erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Lieferanten zu tragen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen - NMC sa

Wird die Ware gleich wiederholt fehlerhaft geliefert oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, ist NMC nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung/fehlerhafter Nachbesserung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang zur Kündigung der Bestellung mit sofortiger Wirkung und ohne Kosten berechtigt. NMC behält sich das Recht vor, den Lieferanten mit einer Pauschale von 150,- € zu belasten für den entstandenen Mehraufwand infolge der Reklamation.

NMC ist berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzuschicken oder zu vernichten. Kommt der Lieferant dem Nachbesserungs- oder Nachlieferungsverlangen von NMC nicht unverzüglich nach, kann NMC von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken.

In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Lieferanten, kann NMC zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant.

Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelungen in Ziffer 8 § 1 dieser Bedingungen erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten... zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Reparatur von Produkten, in die NMC fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).

Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder NMC-Produkten, in die die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keine Mängel aufweist. Die Verjährung wird durch die Mängelrüge unterbrochen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle während der Ausführung der Bestellung durch ihn selbst, seine Angestellten oder Erfüllungsgehilfen und deren Angestellten verursachten Schäden zu ersetzen. Insofern NMC oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Teile oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder einer sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, muss der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den gesamten Schaden aufkommen.

Der Lieferant haftet für die von NMC oder den NMC-Kunden ergriffenen Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion), soweit er rechtlich dazu verpflichtet ist. Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken angemessenen Deckungssumme von mindestens 5.000.000,- € (in Worten: fünf Millionen Euro) für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind NMC auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

9. Liefersicherung

Jegliche beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Waren wird der Lieferant frühzeitig, nach Möglichkeit mindestens 12 Monate vor Einführung der Änderung NMC bekanntgeben. Die Lieferung geänderter Waren bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von NMC, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit Waren nach Vorgaben von NMC hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst. Wenn der Lieferant die Einstellung der Fabrikation der von ihm gelieferten Ware beabsichtigt, wird er NMC mindestens 12 Monate im Voraus darüber schriftlich in Kenntnis setzen, sodass NMC die Möglichkeit hat, zeitig eine alternative Beschaffungsmöglichkeit zu finden. Sollte dies nicht der Fall sein, trägt der Lieferant die ganze Verantwortung sowie die dadurch direkt und indirekt entstehenden Mehrkosten.

Änderungen an der Zusammenstellung der Ware und/oder am Produktionsverfahren des Lieferanten, die sich auf den Gebrauch auswirken (können), den NMC von diesen Gütern machen will, können vom Lieferanten erst nach vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens NMC durchgeführt werden.

10. Schutzrechte und Freihaltung

Der Lieferant versichert, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte Dritter oder sonstige Rechte Dritter verletzt noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt. Er stellt NMC und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Die Freihaltungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die NMC im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten oder NMC-Kunden notwendigerweise entstehen.

11. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Export- bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen und -einschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12. Beigestelltes Material

Die von NMC beigestellten Materialien und Vorrichtungen, die der Lieferant für seine Leistungen benötigt, bleiben Eigentum von NMC. Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern und gegen Feuer, Wasser und Sturmschäden und andere mögliche Schäden zum Neuwert zu versichern. Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen und entsprechend den Vorschriften dokumentieren. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den von NMC beigestellten Materialien oder Vorrichtungen fest, ist NMC unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für NMC-Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.

13. Geheimhaltung

Alle Informationen, die der Lieferant direkt oder indirekt von NMC erhält, sowie alle Pläne, Muster oder Dokumente, usw. die er bei der Ausführung der Bestellung verfasst, sind vertraulich. Sie dürfen Dritten nicht mitgeteilt und nur für die Ausführung des Vertrages verwendet werden. Die Unterlagen sind auf erstes Anfordern unsererseits unverzüglich an NMC herauszugeben.

Soweit mit dem Lieferanten eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wird, gehen deren Regelungen im Zweifel vor. Die Geheimhaltungspflicht gilt in gleicher Weise für die Angestellten und die Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für mit dem Lieferanten vereinbarte Preise und andere vertragliche Konditionen.

14. Allgemeine Bestimmungen

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von der Bestellung zurückzutreten.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, in gemeinsamer Abstimmung die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Erfüllungsort ist der Sitz von NMC bzw. die von NMC angegebenen Empfangsstationen. Es gilt ausschließlich das belgische Recht. Gerichtsstand für alle mit diesen Bedingungen und den unter ihrer Geltung vorgenommenen Lieferungen zusammenhängenden Streitigkeiten ist der Sitz von NMC oder für Klagen von NMC ein sonst zuständiges Gericht.